

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 11 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben vom 28. Februar 2001

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 22. Oktober 1973 mit Änderung vom 15. Dezember 1979 auf.

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:


Fritz Scheidegger

Der Gemeindegemeinder: *(sic)*


Christian Iseli

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinder hat dieses Reglement vom 8. November 2001 bis 7. Dezember 2001 in der Gemeindegemeinder öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 8. November 2001 bekannt.

Rohrbachgraben, 8. Dezember 2001

Der Gemeindegemeinder:


Christian Iseli